

Periode der gespanntesten politischen Beziehungen zwischen den in Parteien zerspaltenen europäischen Großmächten tagte in Berlin eine von 15 Unionsländern und 20 andern Staaten besandte Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft. Fast fünf Wochen, vom 14. Oktober bis 14. November 1908, währten die eingehenden und inmitten kriegerischer Gerüchte und heftigster internationaler Interessenkonflikte von dem friedlichen Geiste der Wissenschaft und der Einsicht in die Bedürfnisse der Kultur getragenen Verhandlungen. Sie erreichten ihr Ende mit der Unterzeichnung eines völlig neuen Vertragsinstrumentes von 30 Artikeln, das nunmehr, um an Stelle des alten Vertrags mit der Pariser Zusatzakte, den Deklarationen und Protokollen zur Wirksamkeit zu gelangen, noch der Ratifikation durch die gesetzgebenden Faktoren der Verbandsländer bedarf. Bereits eine flüchtige Betrachtung des neuen Vertrags führt zu der Erkenntnis, daß die vorbehaltlose Vornahme dieses Genehmigungsaktes lebhaft zu wünschen ist. Denn wenn der Vertrag schließlich auch nicht alle hochgespannten Erwartungen der Urheber, Verleger usw. erfüllt, so wird durch ihn doch zweifellos eine ganz erhebliche Verbesserung des jetzigen Zustandes herbeigeführt werden.

Es mag noch als der geringste Vorzug der neuen Übereinkunft gelten, daß sie an die Stelle der verschiedenen nebeneinander bestehenden und zur Anwendung zu bringenden Elemente des alten Vertrags einen einheitlichen und geschlossenen Text setzt, der, wenn anders die Ratifikationen keine neuen Schwierigkeiten schaffen, nur durch die wenigen weitergehenden Bestimmungen einzelner Sonderverträge ergänzt werden müßte. Immerhin würde schon dieser Umstand allein einen Erfolg der Berliner Konferenz bedeuten. Es sind jedoch zwei weitere Tugenden der Neuregelung zu verzeichnen, die, weil sie materiellrechtlicher Natur sind, Anspruch auf erhöhte Bewertung erheben dürfen. Der Vertrag bringt tatsächliche Erweiterungen des gegenseitigen Urheberrechtsschutzes, und er stellt mehr als bisher, wo dies nur die Ausnahme bildete, selbständige Rechtsätze auf. Er greift in wesentlichen Punkten unmittelbar ändernd in die innere Gesetzgebung ein, während sich die alte Fassung in weitem Umfang mit der Zusicherung wechselseitiger Behandlung nach Maßgabe der bestehenden, von dem Vertrag unbehelligt gelassenen inneren Gesetzgebung begnügte.

Es wäre nicht richtig, wollte man diese Veränderung ausschließlich mit der auch auf anderen Gebieten wahrnehmbaren Tatsache erklären, daß eine größere Geneigtheit zur übereinstimmenden Regelung von Rechtsgebieten internationalen Gepräges unter den Kulturstaaten Platz gegriffen hat. Die Berliner Konferenz hätte sich vielmehr sicherlich mit bescheideneren Errungenschaften begnügen müssen, wenn nicht infolge der inneren gesetzgeberischen Tätigkeit der Verbandsländer und, wie für Deutschland bereits hervorgehoben wurde, durch eine Reihe von Sonderverträgen zwischen einzelnen Staaten ein großer Teil der Kontrahenten gerade in den bedeutendsten Neuerungen der Konvention nur die Ausdehnung der bereits auf eigene Faust anerkannten Rechtsanschauungen auf ein größeres geographisches Gebiet zu erblicken hätte. Dies trifft, abgesehen von anderen Ländern wie Frankreich, Japan, Schweden, Norwegen und Dänemark, insbesondere auch für das Deutsche Reich zu, dem ohne die vorherige Neuordnung seiner inneren Urheberrechtsverhältnisse durch das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 und das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907, die Ratifikation des neuen Vertrages wohl sehr schwer fallen würde. So darf sich das Deutsche Reich rühmen, das meiste zu dem jetzt zu verzeichnenden Fortschritt getan zu

haben. Deutschland hatte bereits auf der Pariser Konferenz von 1896 die Einladung nach Berlin für die nächste Zusammenkunft zur Überarbeitung des Vertrages ergehen lassen. Der anfänglich schon für den Beginn des neuen Jahrhunderts in Aussicht genommene Zeitpunkt verzögerte sich allerdings durch die innere Gesetzgebung über Erwarten. Als aber im November 1908 die Delegierten zusammentraten, war ihnen und der Öffentlichkeit bereits ein von der Reichsregierung in Fühlung mit dem ständigen Bureau der Konventionsstaaten in Bern ausgearbeiteter Vertragsentwurf unterbreitet, der sich nahezu allgemeiner Anerkennung erfreuen durfte und im wesentlichen auch die Grundlage der neuen Übereinkunft geworden ist. Besondere Erwähnung verdient neben dieser Vorarbeit die Wirksamkeit der Association littéraire et artistique internationale, deren Verdienst an der Entstehung der Berner Übereinkunft schon früher Würdigung erfahren hat. Bereits im Jahre 1901 stellte sie unter Beobachtung der Bedürfnisse der von ihr vertretenen Interessenten den vollständigen Entwurf einer Neufassung auf, der auf fast alljährlichen Konferenzen in gründlichster und sachverständigster Weise überprüft und umgearbeitet wurde, und dessen Inhalt gewiß auch auf den offiziellen deutschen Entwurf befruchtend eingewirkt hat. Im Herbst 1908 beschäftigte sich die Association schließlich auch noch mit dem deutschen Entwurf selbst; auf das Werk der Berliner Konferenz haben gerade die Beschlüsse dieser letzten Tagung zu Mainz einen nicht unbedeutenden Einfluß ausgeübt. —

Gehen wir nun auf den Inhalt der revidierten Konvention ein und berücksichtigen wir hierbei auch die wesentlichen Änderungen, die gegenüber dem alten Vertragstext zu verzeichnen sind.

Schutzsubjekte sind die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger, jedoch nur mit den in einem Verbandsland erstmals oder gleichzeitig mit der Herausgabe im Verbandsausland (Art. 4 III) veröffentlichten und den überhaupt nicht veröffentlichten Werken, desgleichen die Urheber, die keinem der Verbandsländer angehören, mit den erstmals in einem Verbandslande veröffentlichten Werken. Der Schutz der Berner Konvention beruht demnach nicht ausschließlich auf dem Nationalitätsprinzip, da sonst auch die außerhalb der Verbandsländer veröffentlichten Werke eines durch Geburt verbandsangehörigen Autors von ihm ergriffen werden müßten; vielmehr herrscht, da das Schwergewicht auf dem Erscheinungsort liegt, das Territorialprinzip vor, für dessen Anwendung jedoch noch die Voraussetzung der Priorität der Veröffentlichung gilt. Die Staatsangehörigkeit in einem Verbandslande gewährt dem Urheber vor dem verbandsfremden Autor nur insofern einen Vorzug, als die nicht veröffentlichten Werke des letzteren den Verbandschutz nicht genießen. Diese Regelung bringt ganz besonders den verbandsangehörigen Verlegern Vorteil, die ja durch die Konvention nicht selbständig, sondern nur als Rechtsnachfolger der Urheber geschützt werden, und die daher an der Gewährung von Urheberrechtsschutz an die ausländischen Autoren, deren Werke sie verlegen, das größte Interesse haben müssen.

Während früher der Genuß der Konventionsrechte von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig war, die vom Gesetz des Ursprungslandes (d. i. des Landes der ersten Veröffentlichung und — bei nicht veröffentlichten Werken — des Heimatlandes des Urhebers) zum Erwerb von Autorrechten vorgeschrieben sind, wird jetzt jede derartige formelle Voraussetzung für die Schutzwährung fallen. Es muß also z. B. jetzt ein englischer Schriftsteller, um für sein in London verlegtes Werk in Deutschland geschützt zu sein, nicht mehr den Nachweis erbringen, daß sein Werk in Stationers' Hall eingetragen ist, und ebensowenig